



Für ein lebenswertes GL. Jetzt und in Zukunft.

Bürgerinitiative MoitzfeldHerkenrath

**Trägerverein der Bürgerinitiative
Moitzfeld-Herkenrath e.V.**

Neuenhaus 20a
51429 Bergisch Gladbach

Tel: 02204 9590061

<http://www.moitzfeldherkenrath.de>
moitzfeldherkenrath@gmx.de

An die

Stadtverwaltung Bergisch Gladbach
II-2 Stadtentwicklung
Wilhelm-Wagener-Platz

51429 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 8.10.2016

Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 06.09.2016 hat die Stadt Bergisch Gladbach die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum Vorentwurf des FNP aufgefordert. Als eine der örtlich aktiven Mitglieds-Organisationen der LNU nehmen wir daher hiermit Stellung gem. §4 BauGB.

Über die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange hinaus ist diese Stellungnahme gleichzeitig auch eine Stellungnahme der Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaft zwischen Moitzfeld und Herkenrath im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des FNP, so dass hierfür etwaige Beschränkungen auf die Aufgabenbereiche der Träger öffentlicher Belange gem. §4, Abs. 2, S.3 BauGB nicht gelten.

Unsere Initiative mit zur Zeit über 2.500 Mitgliedern engagiert sich bekannter Weise seit über vier Jahren intensiv für den Erhalt der Landschaft zwischen Moitzfeld und Herkenrath, und hat hierzu über die Jahre im Dialog mit der Stadt und den politischen Bürgervertretern die Aufstellung des Vorentwurf des FNP als Vertreter der Bürger konstruktiv begleitet. Um so enttäuschter sind wir, dass der vorliegende Vorentwurf in keinsten Weise den durch die Bürger im Vorfeld geäußerten Wunsch nach dem Erhalt des wertvollen Lebensraums im „Grünen“ im Osten von Bergisch Gladbach und nicht zuletzt klare politische Zusagen quer durch alle Ratsfraktionen widerspiegelt.



Die Details unserer Kritik fassen wir in nachfolgender Stellungnahme zusammen, in der wir

- Zunächst in Abschnitt 1 unsere zentralen Kritikpunkte zusammenfassen; sowie
- anschließend in den folgenden Abschnitten im Detail zu den einzelnen Themenblöcken
 - Gewerbe (vgl. Abschnitt 2),
 - Siedlungsentwicklung (vgl. Abschnitt 3),
 - Verkehr (vgl. Abschnitt 4) und
 - Freiräume (vgl. Abschnitt 5)

Stellung nehmen.

Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Überarbeitung des Vorentwurfs. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Bothe

für den Vorstand des Trägervereins BIMH e.V.

Inhaltsübersicht

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Zusammenfassende Stellungnahme | 4 |
| 2 | Keine zusätzlichen Gewerbegebiete im Außenbereich | 6 |
| 2.1 | <i>Kein nachgewiesener Bedarf für Gewerbeflächen.....</i> | <i>7</i> |
| 2.1.1 | Wachstumsannahmen für Prognosen nicht nachvollziehbar und grob verfälscht | 7 |
| 2.1.2 | Unplausible und inkonsistente Ergebnisse | 9 |
| 2.1.3 | Fehlende Berücksichtigung von Reserveflächen | 10 |
| 2.1.4 | Fazit: Kein nachgewiesener Bedarf für Gewerbeflächen im Außenbereich | 11 |
| 2.2 | <i>Strukturwandel statt Trendfortschreibung.....</i> | <i>11</i> |
| 2.3 | <i>Gewerbeausweisungen widersprechen den bestehenden Stadtentwicklungskonzepten und dem Landesentwicklungsplan.....</i> | <i>13</i> |
| 3 | Behutsame Siedlungsentwicklung statt großflächiger Urbanisierung | 14 |
| 3.1 | <i>Es gibt keinen „Zwang“ zum Wachstum</i> | <i>15</i> |
| 3.2 | <i>Preisniveau auf dem Immobilienmarkt kann und darf keine Planungsgrundlage sein</i> | <i>17</i> |
| 3.3 | <i>Siedlungsdruck muss als Chance gestaltet werden</i> | <i>18</i> |
| 3.4 | <i>Dörfliche Strukturen sind zu erhalten</i> | <i>18</i> |
| 4 | Verkehrerschließung setzt enge Grenzen für weitere Entwicklung | 19 |
| 5 | Freiräume müssen proaktiv geplant und langfristig gesichert werden | 20 |
| 5.1 | <i>Vorentwurf widerspricht gesetzlichem Freiraumschutz</i> | <i>20</i> |
| 5.2 | <i>Überregionaler Freiraumkorridor muss erhalten bleiben</i> | <i>23</i> |
| 5.3 | <i>Natur- und Landschaftschutzbelange werden nicht ausreichend berücksichtigt.....</i> | <i>25</i> |
| 6 | Fazit – umfassende Überarbeitung notwendig | 27 |

1 Zusammenfassende Stellungnahme

Nachfolgend nehmen wir zu dem Vorentwurf des FNP entsprechend des Kerngebietes unserer Initiative insbesondere im Hinblick auf den Osten von Bergisch Gladbach, entlang der Achse A4 AS Moitzfeld / Moitzfeld/Herkenrath/Spitze Stellung. Die nachfolgend identifizierten, zahlreichen strukturellen Defizite des Vorentwurfs sind jedoch aus unserer Sicht nicht auf diesen Bereich beschränkt, sondern finden sich in ähnlicher Form im gesamten Plan wieder. Allerdings sind die Auswirkungen, die sich aus dem Vorentwurf ergäben, für den Osten von Bergisch Gladbach derart massiv, dass dieser wie kein anderer Bereich der Stadt seinen Charakter und seine Struktur verlieren würde.

Die geplante großflächige Ausweitung der Siedlungs- und Gewerbeflächen steht im krassen Widerspruch zu dem gesetzlich (u.a. §1a, Abs. 2 BauGB) und von den übergeordneten Planungsvorgaben (z.B. dem aktuellen Landesentwicklungsplan LEP) priorisierten Gebot des Freiraumschutzes und der Flächensparsamkeit. Zudem ignoriert der Vorentwurf völlig die – bereits im Verlauf der letzten Jahre zahlreich durch die Bürger artikulierten Wünsche an die Entwicklungsziele für den Osten von Bergisch Gladbach hin zu einem grünen, familienfreundlichen Lebensumfeld unter Erhalt der dörflichen Strukturen. Diese sind auch in den diversen im Vorfeld erarbeiteten Konzepten (Freiraumkonzept, ISEK 2030) so festgeschrieben, werden durch den vorliegenden Vorentwurf jedoch konterkariert.

Die **großflächig vorgesehenen Gewerbegebiete** (z.B. G-Mo8, G-As2a, G-Mo6) sind gänzlich abzulehnen – sie widersprechen dem Gebot der Flächensparsamkeit und den vom Rat beschlossenen Entwicklungszielen für den Osten von Bergisch Gladbach. Der vermeintliche Bedarf für neue Gewerbegebiete ergibt sich zudem nur durch die Verwendung von unsachlichen Annahmen im Rahmen der Prognoseerstellung. Eine Berechnung auf Basis realistischer Trenddaten muss zu dem Ergebnis kommen, dass die vorhandenen Brach- und Reserveflächen in der Stadt ausreichen. Eine Verlagerung von Gewerbe und Industrie aus den angestammten Gebieten an den Stadtrand ins Grüne ist eine längst überholte Politik des vergangenen Jahrhunderts und steht im Widerspruch zu den aktuellen – auch in Köln zu beobachtenden Tendenzen, der Reaktivierung der alten Industriegebiete für innovative neue Unternehmen (siehe Mühlheim/Schanzenstraße, Ehrenfeld/Vulkan-Gelände, ...). Angesichts des sich abzeichnenden Strukturwandels hin zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft müssen die vorhandenen innerstädtischen Flächen in Bergisch Gladbach qualitativ ertüchtigt und für neue urbane Arbeitsformen attraktiv gemacht werden. Hier bieten sich aktuell mit dem Zanders-Gelände große Chancen. Diese gesamte Thematik wird vom Vorentwurf des FNP vollständig ignoriert!

Die vorgesehenen **großflächigen Wohngebiete** (z.B. Hr12a-d, Hr10a, Hr2d, Hr6a, As2) stehen im direkten Widerspruch zu den im ISEK 2030 benannten

Entwicklungszielen des Osten von Bergisch Gladbachs und würde zur vollständigen Urbanisierung von Herkenrath und Umgebung führen. Ein behutsames, qualitativ gesteuertes Wachstum unter Erhalt der dörflichen Strukturen entsprechend der Entwicklungsziele für den Osten von Bergisch Gladbach ist durchaus vorstellbar. Der Siedlungsdruck aus Köln sollte dabei gezielt als Chance zur selektiven, qualitativen Entwicklung genutzt werden, nicht als unabwendbares Naturgesetz. Hierzu wäre zunächst klar festzulegen, welche Zielgruppen in Köln angesprochen werden (z.B. junge Familien mit dem Wunsch nach „Grünem“ Umfeld) und dann hierfür zielgerichtete Flächen bereitzustellen. Die Bebauungsdichte hat sich dabei an der vorhandenen Besiedlung anzupassen, einer Verstädterung der dörflichen Strukturen ist vorzubeugen!

Grundsätzlich sind bei allen Planungen im Osten von Bergisch Gladbach die aktuellen Grenzen der **verkehrlichen Erschließung** zu berücksichtigen: Die jetzt schon bestehenden Verkehrsprobleme an der L289 sprechen klar gegen eine weitere Entwicklung, zumal aufgrund des Freiraumschutzes und zum Erhalt der Alleenstraße Verkehrswege nur noch sehr begrenzt ausgebaut werden dürfen. Unrealistische Wunschträume wie eine Anbindung von Herkenrath/Spitze an die Linie 1, die bereits gutachterlich als unrentabel identifiziert wurden, können und dürfen keine Grundlage für die Planung sein.

Dem **Freiraum-, Landschafts- und Naturschutz** ist im Osten absolute Priorität einzuräumen. Gerade im Osten von Bergisch Gladbach finden sich große Landschafts- und Naturräume, die wichtige Freiraumfunktionen für die Bevölkerung, die Natur und auch nicht zuletzt für das Bild von Bergisch Gladbach als Grüne Stadt an der Grenze zum Bergischen Land prägen. So ist die Landschaftsbild-prägende, überregionale Grünachse zwischen Moitzfeld und Herkenrath in Gänze zu schützen und zu erhalten. Auch zeigt sich, dass der Vorentwurf bei der Flächenausweisung bei allen großflächig ausgewiesenen neuen Flächen existierende Landschafts- oder Naturschutzatbestände systematisch ignoriert. Generell verbietet das Gebot der Flächensparsamkeit eine Ausweisung „auf Vorrat“. Es ist mitnichten so, dass Freiraum ein Residuum ist, das halt „übrig bleibt“, nach dem Wohn-/Gewerbe- und Sondergebiete eben umgesetzt wurden oder nicht. Vielmehr ist es ein gleichwertiges Planungsziel und muss entsprechend planerisch festgelegt werden. Hierzu sind entsprechende Räume/Korridore mit ihren Freiraumfunktionen wie Biotopvernetzung, Frischluftentstehung und Landschaftsbild in den Plan aufzunehmen und entsprechend als Entwicklungsziel zu definieren.

Diese Defizite des Vorentwurfs sind so gravierend, dass es aus unserer Sicht zielführend wäre, den aktuellen Prozess abzubrechen und einen Neustart zu wagen. Am Anfang sollte hierzu eine im ausführlichen Dialog mit den Bürgern geführte Zielfestlegung ausgehend vom ISEK 2030 und dem Freiraumkonzept stehen: Wohin soll sich Bergisch Gladbach *qualitativ* entwickeln? Erst im Anschluss wären diese qualitativen Ziele auf Basis detaillierter Abwägungsprozessen unter Berücksichtigung

des Primats der Flächensparsamkeit, dem Vorrang der Innenentwicklung und unter Aufrechterhaltung des aktuellen Landschafts- und Naturschutzes *quantitativ* in Flächenkonzepten zu übersetzen.

Grundsätzlich ist die großflächige Ausweisung von Vorratsflächen nach dem „Gießkannenprinzip“ im Osten von Bergisch Gladbach zurückzunehmen:

- Die im Vorentwurf enthaltenen Flächen für Siedlungsflächen im Außenbereich wären auf ein Minimum zu beschränken und in der Siedlungsdichte an die Umgebung anzupassen.
- Für eine Neuausweisung von Gewerbeflächen im Außenbereich gibt es zurzeit keinerlei Gründe, so dass diese vollständig aufzuheben wären. Dies betrifft im Osten insbesondere das Gebiet „Voislöhe Ost“ (G-Mo8), aber auch die anderen großflächigen Gebiete wie Moitzfeld/Steinacker (G-Mo6) und Spitze (G-As2a).
- Neu sollte hingegen eine detaillierte Freiraumplanung aufgenommen werden, die den Erhalt der zentralen Grünkorridore, Frischluftschneisen, Gebiete zur Biotopvernetzung und die Landschaft als grüner Lebensraum für die Bewohner und Gäste als Schutzziele langfristig sichert.

In den nachfolgenden Abschnitten belegen wir einzelne Aspekte unserer vorangegangenen zusammenfassenden Stellungnahme im Detail:

2 Keine zusätzlichen Gewerbegebiete im Außenbereich

Die im Vorentwurf enthaltenen neuen, teilweise großflächigen Gewerbegebiete im Außenbereich im Osten von Bergisch Gladbach (z.B. G-Mo8, G-As2a, G-Mo6) sind abzulehnen und aus dem Vorentwurf zu entfernen:

- Der vermeintliche Bedarf für neue Gewerbegebiete ergibt sich nur durch die Verwendung von unsachlichen Annahmen im Rahmen der Prognoseerstellung. Eine Berechnung auf Basis realistischer Trenddaten muss zu dem Ergebnis kommen, dass die vorhandenen Brach- und Reserveflächen in der Stadt ausreichen (vgl. Abschnitt 2.1).
- Angesichts des sich abzeichnenden Strukturwandels muss das Ziel eine qualitative Ertüchtigung der vorhandenen innerstädtischen Flächen in Bergisch Gladbach für neue urbane Arbeitsformen sein – eine Trendfortschreibung als Planungsgrundlage ist daher prinzipiell ungeeignet (vgl. Abschnitt 2.2).
- Nicht zuletzt widersprechen die Ausweisungen dem Gebot der Flächensparsamkeit, den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und den vom

Rat beschlossenen Entwicklungszielen für den Osten von Bergisch Gladbach (vgl. Abschnitt 2.3).

2.1 Kein nachgewiesener Bedarf für Gewerbeflächen

Die Berechnungsgrundlage für die Gewerbeflächen ist offensichtlich als Planungsgrundlage ungeeignet, da

- die Wachstumsannahmen für die Prognoseerstellung nicht nachvollziehbar und verfälscht sind (vgl. Abschnitt 2.1.1);
- die Ergebnisse u.a. daher unplausibel und inkonsistent im Vergleich zu anderen Prognosen sind (vgl. Abschnitt 2.1.2);
- die großflächig vorhandenen Reserveflächen nicht ausreichend berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 2.1.3).

Als Fazit ist somit die Datengrundlage in keinsten Weise ausreichend, um eine derartige krasse Vergrößerung von Gewerbeflächen um mehr als 20% zu rechtfertigen, geschweige denn eine derartige Aufgabe von Freiflächen, wie sie zur Zeit im Osten von Bergisch Gladbach im Vorentwurf enthalten ist. Werden die Daten sachgerecht interpretiert, ist ein Bedarf für die Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen im Außenbereich nicht zu erkennen!

Nachfolgend gehen wir im Detail auf die einzelnen Punkte ein:

2.1.1 Wachstumsannahmen für Prognosen nicht nachvollziehbar und grob verfälscht

Die Prognose des Flächenbedarfs mittels der GIFPRO Methodik basiert insbesondere auf einer Prognose der Beschäftigungsentwicklung. Die Begründung des FNP stellt drei „Varianten“ für die Prognose des Gewerbeflächenbedarfs vor:

- Ein sogenannte „Minimalansatz“ in Variante 1, der trotz der irreführenden Bezeichnung von einem konstanten Wachstum von +155 Arbeitsplätzen pro Jahr ausgeht, jedoch mit leicht abnehmendem Anteil des verarbeitenden Gewerbes.
- Eine sogenannte „Basisvariante“ in Variante 2, die von einem ähnlichen Wachstum ausgeht, nur mit konstanten Anteilen der Sektoren wie heute; sowie
- Eine sogenannte „Trendfortschreibung“ in Variante 3 die bei konstanten Sektoranteilen von einem Wachstum von +628 Arbeitsplätzen pro Jahr ausgeht.

Die Grundlagen dieser Annahmen werden nicht erläutert und sind nicht nachvollziehbar.¹

Insbesondere ist unklar, woher die Grund-Annahme von zukünftigem Wachstum erfolgt. Die Bezeichnung „Trendfortschreibung“ suggeriert, dass dies die historische Entwicklung widerspiegelt. Bei dieser sog. Trendfortschreibung soll sich die Zahl der Beschäftigten (vermutlich bis 2035) von auf 31.437 auf 44.000 erhöhen (Variante 3, Begründung FNP S. 78 ff). D.h. als „Trend“ wird ein konstanter Zuwachs von 600 Arbeitsplätzen PRO JAHR unterstellt. Es bleibt vollkommen unersichtlich, woher diese Zahl stammt. Die Begründung des Vorentwurfs weist selbst darauf hin, dass es nach einem Tiefpunkt 2006 heute nur „etwas mehr“ Beschäftigte in Bergisch Gladbach gibt als im Jahr 2000. Wenn der angenommene „Trend“ in den letzten zehn Jahren gegolten hätte, hätte es jedoch im Jahr 2016 über 10.000 Arbeitsplätze mehr geben müssen als im Jahr 2000.

Die Annahme eines solchen Wachstumstrends wird noch einmal dadurch widersprüchlicher, dass die Begründung des FNP selbst in der Grafik zeigt und darauf hinweist, dass seit 2011 die Entwicklung stetig fallend ist – es ist vollkommen unverständlich, warum ein konstantes Wachstum von +600 Arbeitsplätze pro Jahr als „Trendfortschreibung“ bezeichnet wird!

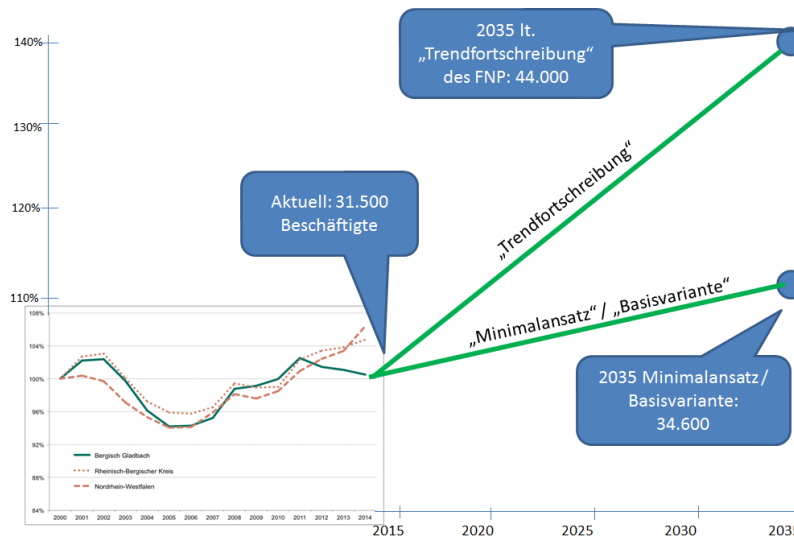
Offensichtlich handelt es sich bei der Benennung der Varianten um einen **rhetorischen Trick**, um die „Basisvariante“ als konservative Schätzung erscheinen zu lassen. Tatsächlich ist selbst die sog. „Minimalvariante“ mit der Annahme eines konstanten Wachstums äußerst progressiv. Dies wird in Abbildung 1 deutlich, in der wir - ausgehend von einer Grafik aus der Begründung des FNP – maßstabsgetreu die drei Varianten eingezeichnet haben. Es wird deutlich, dass es sich – im Gegensatz zu dem, was die Bezeichnungen suggerieren – bei allen drei Varianten um äußerst optimistische Szenarien handeln, die mit den Entwicklungen der Vergangenheit nicht viel gemeinsam haben.

Es ist vollkommen unverständlich, warum angesichts des fallenden Trends der letzten 5 Jahre keine Szenarien betrachtet werden, die mit weiter sinkenden bzw. maximal konstanten Beschäftigungszahlen kalkulieren.²

¹ So verweist die Begründung bei den Annahmen zu Flächenintensität auf mangelnde Daten für Bergisch Gladbach, verweist dann jeweils auf Bundes und Landesdurchschnitte. Es bleibt vollkommen unklar, inwieweit die getroffenen Annahmen der wirtschaftlichen Situation in Bergisch Gladbach entsprechen.

² Unabhängig von diesen generellen Defiziten wird auch keine tragende Begründung geliefert, warum das Basisszenario mit seinen höheren Prognosen für das verarbeitende Gewerbe gegenüber dem eher dienstleistungsorientierten Minimalansatz bevorzugt wurde.

Abbildung 1 – Vergleich der FNP-Annahmen zur Beschäftigtenentwicklung mit der historischen Entwicklung



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Begründung Vorentwurf FNP.

2.1.2 Unplausible und inkonsistente Ergebnisse

Diese Unzulänglichkeiten schon bei den Grundannahmen führen letztendlich zu vollkommen unplausiblen Ergebnissen:

- **Unplausibel überproportionales Flächenwachstum trotz Strukturwandels:** Bergisch Gladbach verfügt bei heute 250 Hektar Gewerbeflächen über 31.500 Arbeitsplätze. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum für weitere 3000 Arbeitsplätze (+9%) ein zusätzlicher Flächenbedarf von 21% angesetzt wird, zumal ein Schwerpunkt der neuen Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich anfallen sollte, der – wenn überhaupt – nur einen sehr geringen Bedarf an ausgewiesenen Gewerbeflächen mit sich bringt.
- **Sachlich falsche Berücksichtigung von betriebsgebundenen Reserveflächen:** Zudem ist davon auszugehen (und dies entspricht auch nach eigenen Aussagen der Erwartung der Stadtverwaltung), dass ein großer Teil der zusätzlichen Arbeitsplätze durch Expansion bereits vorhandener Betriebe erfolgen wird. Daher ist es schlicht sachlich falsch, dass vorhandene „betriebsgebundene Reserveflächen“ bei den Berechnungen nicht als Flächenreserve berücksichtigt werden.
- **Krasser Widerspruch zu vorherigen Gutachten:** Die Ergebnisse erscheinen schon deshalb willkürlich, da noch im Gewerbekonzept von 2011 mit der gleichen GIFPRO Methodik ein zusätzlicher Bedarf für Neuausweisungen von lediglich 8ha errechnet wurde. Hierzu stehen die im Vorentwurf enthaltenen

52ha in offensichtlichem Widerspruch. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten 4 Jahren derart geändert haben, dass ein 6facher Flächenbedarf entsteht. Offensichtlich sind die Prognosen für den Vorentwurf des FNP massiv und sachlich unbegründet gesteigert worden.

2.1.3 Fehlende Berücksichtigung von Reserveflächen

In Bergisch Gladbach befinden sich großflächige ungenutzte Gewerbeflächen. Zwar stehen durch geänderte Rahmenbedingungen (z.B. die Ausweisung des FFH-Gebietes Grube Weiß) 16 Hektar nicht länger zur Verfügung, aber ausweislich des Gewerbekonzepts 2011 stehen darüber hinaus noch rund 37 Hektar Reserveflächen zur Verfügung.

Aufgrund der Priorisierung der Innenentwicklung sowie dem Gebot der Flächensparsamkeit wären diese zunächst zu entwickeln. Dies gebietet auch der aktuelle LEP (Stand 04.07.2016), der in den Grundsätzen und Zielen 6.1-1 bis 6.1-2 ein klares Gebot für eine flächensparende Entwicklung beinhaltet und in 6.1-8 konkret die Wiedernutzung von Brachflächen fordert.

In diesem Zusammenhang verweist der Vorentwurf des FNP auf eine Brachflächenanalyse des Stadtentwicklungsbetriebes (Gutachten Dr. Jansen). Zunächst verwundert es, dass für die Gewerbeflächenausweisung elementare Frage der Reserveflächen NICHT das durch die Verwaltung und den Rat beauftragte Gewerbekonzept herangezogen wird (das hierzu klare Aussagen enthält), sondern ein Auftragsgutachten eines Immobilien-Entwicklungsbetriebes, der als Unternehmenszweck die Erschließung von neuen Gewerbeflächen verfolgt – also gerade kein Interesse an der Nutzung von Brachflächen hat. Aus unserer Sicht ist die Brachflächenanalyse daher als offensichtlich parteiisch und nicht objektiv in der Flächenplanung nicht zu berücksichtigen!

Diese offensichtlich fehlende Objektivität führt materiell dann auch zu dem Ergebnis, dass die Datengrundlage nachweislich falsch bzw. nur auf ein bestimmtes Vermarktungsszenario bezogen, und daher als Grundlage für einen FNP vollkommen ungeeignet ist:

- **Nachweislich falsch:** So wird das gesamte Gewerbegebiet Gohrsmühle („Zanders“) als „nicht verfügbar“ eingestuft – tatsächlich werden zur Zeit 37 Hektar zum Kauf angeboten und sollen für eine Gewerbenutzung ertüchtigt werden. Diese stehen also dem Markt und damit Wirtschaftsunternehmen sehr wohl zur Verfügung.
- **Nur bestimmtes Szenario:** Generell werden nur Flächen als „Verfügbar“ angesehen, wenn ein Kauf *durch die Stadt* möglich wäre. Das mag aus Sicht des beauftragenden Stadtentwicklungsbetriebes eine sinnvolle Abgrenzung sein, für die Aufstellung des FNP muss es jedoch unerheblich sein, ob der Zugriff durch

einen stadteigenen Betrieb erfolgt, oder ob ggf. eine Entwicklung, Ertüchtigung und Vermarktung z.B. auch durch den Eigentümer oder Dritte direkt erfolgt.

Auch bezgl. der Brachflächen steht der Vorentwurf des FNP im Widerspruch zum vom Rat beschlossenen Gewerbekonzept von 2011, wo derartige Flächen sehr wohl (wenn auch mit unrealistisch niedrigen, pauschalen Abschlägen) als prinzipiell verfügbar eingestuft werden.

2.1.4 Fazit: Kein nachgewiesener Bedarf für Gewerbeflächen im Außenbereich

Ein zusätzlicher Bedarf für Gewerbeflächen besteht bei genauer Analyse der Daten nicht!

- Wird statt der unrealistischen Wachstumsannahmen eine realistische Trendfortschreibung der Beschäftigtenentwicklung der letzten 5 Jahre vorgenommen, ergibt sich allein schon durch Trendfortschreibung ein Rückgang des Gewerbeflächenbedarfs in Bergisch Gladbach, keine Steigerung!
- Zudem befinden sich nachweislich noch 37 Hektar Brachflächen innerhalb des Stadtgebietes. Durch die gerade erste begonnene Vermarktung von zusätzlichen 37 Hektar Industrie/Gewerbeflächen auf dem Betriebsgeländer der Firma Zanders, die bislang noch in keiner Berechnung berücksichtigt wurden, stehen zudem absehbar große Flächen zur Verfügung.

Die Schlussfolgerungen in der Begründung des Vorentwurfs des FNP zum Gewerbeflächenbedarf sind daher falsch und halten einer näheren Überprüfung nicht stand. Entsprechend gibt es keine argumentative Grundlage für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf Kosten von Freiflächen, das Gebot der Flächensparsamkeit und des Umweltschutzes (§1a, Abs. 2 BauGB) ist klar zu priorisieren!

2.2 Strukturwandel statt Trendfortschreibung

Die Prognosen basieren entsprechend der GIFPRO-Methodik auf Trendfortschreibungen (auch wenn, wie vorangehend gezeigt, gerade keine historischen Trends fortgeschrieben werden) – sowohl in Bezug auf die Beschäftigungsentwicklung als auch den Zusammenhang zwischen Flächenbedarf und Beschäftigten. D.h. sie unterstellen eine unveränderte Weiterentwicklung analog der historischen Entwicklung.

Damit ist sie per se nur bedingt geeignet, Transformationsprozesse und Strukturwandel zu berücksichtigen bzw. zu prognostizieren:

- So ignoriert die verwendete Methodik mögliche **Grenzen des Wachstums**. Es ist einfach nachvollziehbar, dass eine Fortschreibung von Wachstumstrends

letztlich immer zu kontinuierlich wachsendem Flächenbedarf führen würde. Da die Fläche von Bergisch Gladbach jedoch konstant bleibt, kann eine solche auf stetiges Wachstum ausgerichtete Prognosemethode daher offensichtlich keine geeignete Planungsgrundlage darstellen.

- Es fehlt auch eine Analyse, was ein **Zurückbleiben** hinter den prognostizierten Flächenbedarf bedeuten würde. Es ist durchaus plausibel, dass eine solche bewusst herbeigeführte Verknappung von Gewerbeflächen (mit entsprechenden Preiseffekten) zu einer Bereinigung des Gewerbeportfolios führen würde zu Gunsten von zukunftsfähigen, Know-How basierten Sektoren mit hoher Wertschöpfung und geringem Flächenbedarf je Arbeitsplatz. Viele Beispiele zeigen, dass ein solcher Strukturwandel letztlich zu einer deutlichen Stärkung der lokalen Wirtschaft führen wird. Eine Planung die überwiegend auf der Fortschreibung der vergangenen Entwicklung basiert, lässt solche Chancen ungenutzt.

D.h. schon rein quantitativ ist die dem Vorentwurf des FNP zu Grunde liegende Trendfortschreibung per se in Zeiten des Strukturwandels ungeeignet, den zukünftigen Flächenbedarf einzuschätzen.

Zudem finden sich Vorentwurf des FNP keinerlei Anzeichen für eine Diskussion, welche Auswirkungen der Strukturwandel auf den qualitativen Flächenbedarf hat. Eine Verlagerung von Gewerbe und Industrie aus den angestammten Gebieten an den Stadtrand ins Grüne, wie sie im Vorentwurf vorgezeichnet ist, ist offensichtlich eine längst überholte Entwicklungspolitik des vergangenen Jahrhunderts.

Jeder der die Entwicklung der Metropolen in den letzten Jahrzehnten verfolgt erkennt den Trend hin zur Urbanisierung: Neue, junge Unternehmen suchen die Nähe zur Bevölkerung, zur innerstädtischen Infrastruktur als attraktives Umfeld im zunehmenden Wettbewerb um Köpfe. So zeigen sich auch im nahen Köln die überall zu beobachtenden Tendenzen, der Reaktivierung der alten Industriegebiete für innovative neue Unternehmen (siehe Mühlheim/Schanzenstraße, Ehrenfeld/Vulkan-Gelände, ...).

Gerade der westliche Teil von Bergisch Gladbach mit seiner direkten Anbindung an die Metropolregion Köln und den vorhandenen großen Gewerbebrachflächen scheint ideal geeignet, um hier ähnliche Entwicklungen anzustoßen. Die aktuelle Entwicklung rund um die Vermarktung des Zanders-Geländes als Gewerbebestandort bieten ganz konkrete, kurzfristige ebenso wie langfristige Chancen, zumal die Stadt aufgrund ihrer Vorkaufsrechte hier besondere Hebel und Möglichkeiten besitzt. Die Stadt muss sich fragen lassen, ob ihr Stadtentwicklungsbetrieb mit der Fokussierung auf „neue“ Gewerbegebiete im Außenbereich á la Obereschbach noch zeitgemäß ist und ob man nicht vielmehr die Nähe zur Start-Up-Förderung und den regionalen

Hochschulen suchen sollte, um von solchen aktuellen Entwicklungstrends zu profitieren.

Es ist vollkommen unverständlich, warum das Thema Strukturwandel im Allgemeinen, und Qualifizierung der innerstädtischen Industrieflächen im Speziellen im gesamten FNP-Prozess bislang überhaupt nicht thematisiert wurde. Entsprechend rückwärtsgerichtet – und insgesamt abzulehnen - sind die Planungen zu Gewerbeflächen.

2.3 Gewerbeausweisungen widersprechen den bestehenden Stadtentwicklungskonzepten und dem Landesentwicklungsplan

Aus Bürgersicht ist es zudem nicht nachvollziehbar und eine offensichtliche Ressourcenverschwendung, dass eine Vielzahl von Planungen bereits erfolgt ist und unter großem Aufwand (auch finanziell) und Diskussion verabschiedet wurde – jetzt jedoch vom Vorentwurf nicht berücksichtigt wird bzw. diesen teilweise ausdrücklich widersprochen wird. Wozu dann zunächst der ganze Aufwand?

Die großflächigen Ausweisungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen im Osten von Bergisch Gladbach widersprechen zahlreichen Festlegungen durch den Rat:

- **ISEK 2030 fordert ausdrücklich den Erhalt der Landschaft** (Beschluss 14.02.2012) – Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept heißt es wörtlich: *„In den östlichen Stadtteilen gilt es den attraktiven Landschaftsraum und die Naturschutzgebiete langfristig zu sichern, aber auch als attraktiven Erholungsraum zu qualifizieren.“* sowie *„Vorrangig sind die großen Freiräume im Süden und Osten des Stadtgebiets vorzufinden. [...] Die Landschaftsschutzgebiete besitzen auch eine besondere Bedeutung als Erholungsraum. Bei zukünftigen Planungen ist entscheidend, dass der Charakter der Gebiete nicht verändert wird und sie ihrem eigentlichen Schutzzweck nicht entgegenstehen.“*
- **Widerspruch zu den vom Rat beschlossenen strategischen Zielen** der Stadt Bergisch Gladbach, die bekräftigen *“Die Grünzüge, Grünflächen und Gewässer der Stadt sind als Verbundsystem Teil des attraktiven urbanen Umfeldes und werden geschützt.“*

In dem Maße, wie derartige Konzepte vorliegen (bspw. das Freiraumkonzept oder das ISEK 2030) sind diese nach BauGB bei der Aufstellung des FNP zwingend zu berücksichtigen. Durch den vorliegenden Vorentwurf zum FNP werden hingegen die beschlossenen Konzepte offensichtlich explizit nicht berücksichtigt. Dies lässt nur zwei Schlussfolgerungen zu:

- Entweder hat die Verwaltung jahrelang wertvolle Ressourcen verschwendet, da die Ergebnisse scheinbar für die Planung nicht nutzbar sind – dann wäre dies den Bürgern gegenüber klar zu kommunizieren und die Konsequenzen aus der dann offensichtlichen Mittelverschwendung zu ziehen;
- oder der Vorentwurf ignoriert eigentlich sinnvolle Vorarbeiten einfach (evtl. da nicht die gewünschten Ergebnisse geliefert wurden?) - und steht damit im Widerspruch zu den Vorgaben des BauGB.

Aber nicht nur die Vorgaben der durch die Bürgervertreter im Rat beschlossenen Entwicklungskonzepte bleiben unberücksichtigt, auch die erst im Juli 2016 durch den Landtag beschlossene Neufassung des Landesentwicklungsplans (LEP) wurde offensichtlich nicht berücksichtigt: Die im Vorentwurf ausgewiesenen Gewerbeflächen im Osten von Bergisch Gladbach widersprechen nämlich verschiedenen im aktuellen LEP (Stand 04.07.2016) enthaltenen Grundsätzen und Zielen, u.a.:

- dem in den Grundsätzen und Zielen 6.1-1 und 6.1-2 enthaltenen Gebot zur Flächensparsamkeit;
- dem in dem Ziel 6.1-4 enthaltenen Verbot bandartiger Entwicklungen (betrifft insbesondere das Gewerbegebiet G-Mo8)
- dem Vorrang der Innenentwicklung (Grundsatz 6.1-6); und dem
- Gebot der Widernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.11.8); sowie
- Zahlreichen Grundsätzen und Zielen zum Freiraumschutz (7.1), Landschaftsschutz (7.2) und der Landwirtschaft (7.5), (siehe hierzu auch Abschnitt 5.3).

3 Behutsame Siedlungsentwicklung statt großflächiger Urbanisierung

Die vorgesehenen **großflächigen Wohngebiete** (z.B. Hr12a-d, Hr10a, Hr2d, Hr6a, As2) stehen im direkten Widerspruch zu den im ISEK 2030 benannten Entwicklungszielen des Ostens von Bergisch Gladbach und würde zur weitreichenden Urbanisierung von Herkenrath und Umgebung führen. Diese Planung lehnen wir ab, stattdessen fordern wir, in einer Überarbeitung des Vorentwurfs im Osten von Bergisch Gladbach maximal eine behutsame Siedlungsentwicklung bei Erhalt der vorhandenen Strukturen vorzusehen:

- Der immer wieder argumentierte „Zwang“ zum Wachstum, der sich auch in entsprechend unrealistisch hohen Bevölkerungsprognosen widerspiegelt, ist vollkommen aus der Luft gegriffen – die Bevölkerung von Bergisch Gladbach ist über die vergangenen 10 Jahre nicht signifikant gewachsen (vgl. Abschnitt 3.1);
- Der als Argument angeführte Anstieg der Immobilienpreise ist kein Knappheitssignal, sondern spiegelt nur das Zinsniveau wider (vgl. Abschnitt 3.2);
- Der angeführte Siedlungsdruck aus Köln ist kein unabwendbares Naturgesetz, auf den „automatisch“ reagiert werden muss, sondern vielmehr eine Chance für eine qualitative Entwicklung – diese wird vom FNP jedoch überhaupt nicht genutzt (vgl. Abschnitt 3.3);
- Nicht zuletzt sind die klar formulierten Entwicklungsziele für den Osten umzusetzen und die dörflichen und ländlichen Strukturen zu erhalten. Hieran müssen sich Flächengrößen und Bebauungsdichten orientieren (vgl. Abschnitt 3.4).

3.1 Es gibt keinen „Zwang“ zum Wachstum

Die Herangehensweise zur Prognose der Bevölkerungsentwicklung weist die gleichen grundsätzlichen Defizite auf, wie bereits beim Gewerbebedarf: Statt die Zukunft aktiv zu gestalten wird zunächst eine Bevölkerungsprognose als Planungsgrundlage definiert, und dann entsprechende Flächen ausgewiesen. Dabei wird (bewusst) ignoriert, dass gerade durch eine entsprechende Flächenpolitik, Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung genommen werden kann – d.h. der Vorentwurf des FNP gestaltet nicht aktiv, sondern reagiert nur auf vermeintlich „unabänderliche“ Trends.

Zudem sind die zu Grunde gelegten Prognosen zu großen Teilen nicht plausibel und inkonsistent, so dass schon allein die Belastbarkeit der Zahlen selbst für eine rein reaktive Planung nicht gegeben ist.

Für den Vorentwurf des FNP werden zunächst 5 Bevölkerungsprognosen herangezogen, und dann letztlich die zwei höchsten als Planungsgrundlage genutzt. Zudem wurden diese Prognosen auf Basis recht willkürlich anmutender Annahmen in Wohnungsbedarf umgerechnet. Diese Festlegung scheint vollkommen aus der Luft gegriffen, ist sachlich fehlerhaft und unplausibel:

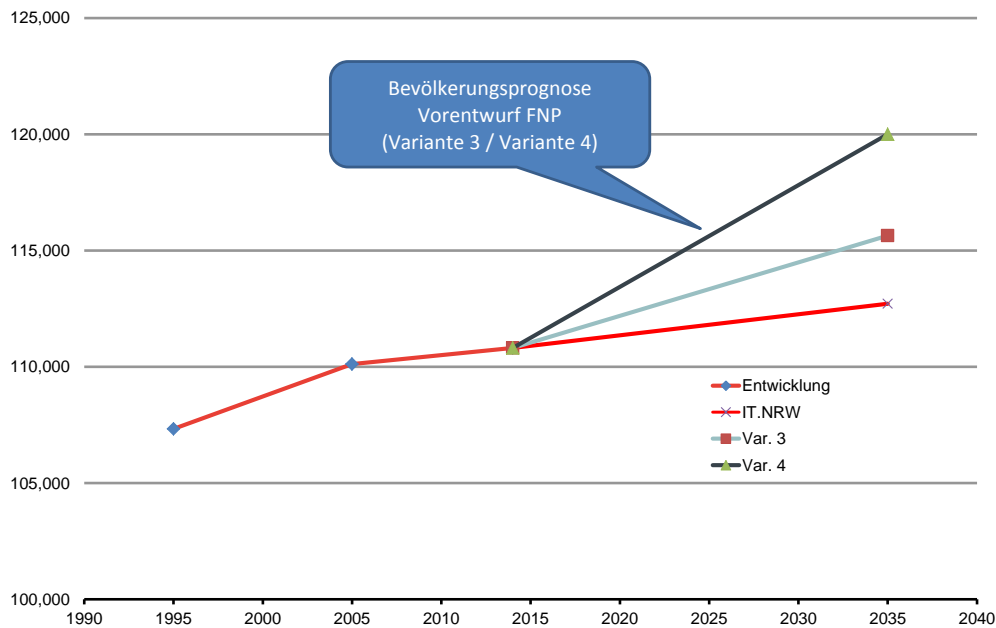
- **Offizielle Prognose erwartet nur moderates Wachstum:** So liegt von IT.NRW eine unabhängige Landesprognose vor, die einen Bevölkerungszuwachs von 3.000 Personen bis 2035 vorhersagt. Es bleibt vollkommen unbegründet, warum diese amtliche Prognose nicht herangezogen wird, sondern stattdessen eine eigene Alternativprognose durch die Verwaltung beauftragt wurde. Von dieser Prognose wurden zudem dann die beiden aggressivsten Szenarien als

Planungsgrundlage gewählt. Die Gegenüberstellung in Abbildung 2 verdeutlicht, wie stark die Planungsgrundlagen von den offiziellen Prognosen abweichen.

- **Kein Wachstum in den letzten 10 Jahren:** Bergisch Gladbach ist nach der eigenen Statistik der Stadtverwaltung in den Jahren 2005-2014 um ganze 700 Einwohner gewachsen. Es ist vollkommen unplausibel, warum dieser stabile Trend sich zukünftig derart massiv ändern sollte. Die Tendenzen zur Re-Urbanisierung gibt es ja schließlich schon seit vielen Jahren. Wenn die Begründung des Vorentwurfs des FNP schreibt „... so ist aus heutiger Sicht von einem langfristigen Wachstum ... der Stadt Bergisch Gladbach auszugehen. Dies entspricht im Übrigen der Entwicklungen der vergangenen Jahre“ (S. 32) ist dies angesichts der nahezu konstanten Einwohnerzahl von 2005 und 2014 schlicht falsch!
- **Ersatzbedarf begründet keinen Flächenverbrauch** – Auffallend ist, dass in allen Varianten der FNP-Planungen pauschal von einem Ersatzbedarf von 2.200 Wohneinheiten ausgegangen wird. Dieser wird nicht näher begründet, sondern es wird vage auf Abriss / Umwidmungen verwiesen. Ersteres würde jedoch keinen neuen Flächenbedarf begründen (da ja hierdurch wieder Bauflächen geschaffen werden), letzteres unterliegt durch das Baurecht der Kontrolle der Stadtverwaltung. Angesichts der Tatsache, dass dieser Ersatzbedarf teilweise mehr als die Hälfte des gesamten Flächenbedarfs begründet, muss dieser deutlich detaillierter analysiert und hergeleitet werden, so pauschal scheint der Wert massiv überhöht.
- **Unplausible Werte** – Daraus ergibt sich, dass in allen relevanten Szenarien ungefähr so viele neue Wohneinheiten errichtet werden, wie die Einwohnerzahl steigt. Diese Zahlen sind nicht plausibel – so wird in der „Zuwanderungs“-Variante mit 8.400 neuen Wohneinheiten für 9.500 zusätzliche Bürger gerechnet, obwohl hier insbesondere auf den Nachzug von Flüchtlingsfamilien als Grund verwiesen wird. Dies passt offensichtlich nicht zu der für die Planung unterstellten großen Anzahl von Single-Haushalten.

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Verwaltung aufgrund des Wunsches nach möglichst großen Flächenausweisungen hier gezielt nicht die wahrscheinlichste Entwicklung sondern die für dieses Ziel „nützlichste“, weil aggressivste Entwicklung unterstellt.

Abbildung 2 – Vergleich Bevölkerungsprognosen und historische Entwicklung



Quelle: Eigene Darstellung, Datenbasis gem. Begründung Vorentwurf FNP.

3.2 Preisniveau auf dem Immobilienmarkt kann und darf keine Planungsgrundlage sein

Sowohl in der Begründung des Vorentwurfs selbst als auch in verschiedenen begleitenden Veranstaltungen wird als Begründung für die großflächige Neuausweisung von Siedlungsflächen der Trend steigender Immobilien- und Grundstückspreise angeführt. Dabei wird jedoch Ursache und Wirkung verkannt:

Ein **Anstieg der Immobilienpreise** allein ist kein Indiz für zunehmende Knappheit, da die Nachfrage (und Zahlungsbereitschaft) für Immobilien direkt von den Refinanzierungskosten abhängt. Aufgrund der Niedrigzinspolitik der EZB können heute zu gleichen Kosten größere Beträge finanziert werden. Es entspricht grundlegenden volkswirtschaftlichen Zusammenhängen, dass diese Effekte unmittelbar in die Verkaufspreise „eingepreist“ werden. Die Preise steigen daher nicht aufgrund einer zunehmenden Knappheit, sondern aufgrund einer – bei gleicher Knappheitssituation – höheren Zahlungsbereitschaft der Käufer. Hier mit einer entsprechend expansiven Flächenpolitik gegenzusteuern zu wollen, wäre irrsinnig und letztlich ein Kampf gegen Windmühlen. Letztlich würde damit die Zinspolitik der EZB die Flächenbereitstellung (und die Priorisierung von Freiraum / Siedlungsraum) von Bergisch Gladbach vorgeben.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass eine auf sinkende Boden- und Immobilienpreise abzielende Stadtentwicklungspolitik unmittelbar die Bürgerinnen und Bürger trifft, die in der Vergangenheit in der Stadt Eigentum erworben haben. Dessen Wert (der oft auch als Altersvorsorge gedacht war) wird hierdurch unmittelbar gesenkt. Die Stadt muss sich fragen lassen, ob sie diese Benachteiligung von „Alt“ Bürgern zum Vorteil potentieller „Neu“-Bürger als gerecht empfindet.

3.3 Siedlungsdruck muss als Chance gestaltet werden

Neben den Immobilienpreisen wird ebenfalls oft auf den „großen Siedlungsdruck“ aus Köln verwiesen, dem man mit weiteren Flächen begegnen müsse.

Diese Argumentation verkennt den Gestaltungsauftrag, den die Stadt mit der Aufstellung eines FNP übernimmt, und wäre – falls zutreffend – der Offenbarungseid einer gestaltenden Stadtentwicklung: Der vermeintliche Siedlungsdruck ergibt sich ja gerade aus der Tatsache, dass die Stadt Köln bewusst die Entscheidung trifft, die vorhandenen Grün- und Freiräume (die es auch im Kölner Stadtgebiet noch gibt) zu erhalten und trotz zunehmender Nachfrage keine weiteren Siedlungsflächen auszuweisen – eine im Sinne einer nachhaltigen und lebenswerten Stadtentwicklung durchaus nachvollziehbare Entscheidung.

Es ist aber natürlich vollkommen unsinnig, dass eine solche Entscheidung der Stadt Köln zwangsläufig zur Folge haben muss, dass Bergisch Gladbach die Ziele des Freiraumschutzes nun aufgeben muss, um entsprechende Siedlungsflächen auszuweisen. Selbstverständlich ist die Stadt weiterhin Herr des eigenen Handelns. So hat bspw. die Gemeinde Rösrath erst vor kurzem den Beschluss getroffen, trotz zunehmender Nachfrage keine weiteren Flächen auszuweisen. Der sog. Siedlungsdruck aus Köln ist also keinesfalls ein unabwendbares Naturgesetz.

Stattdessen sollte der sog. Siedlungsdruck aus Köln, d.h. die Tatsache, dass viele Bürger nach Ansiedlungsmöglichkeiten im Umland suchen, gezielt als Chance zur qualitativen Entwicklung genutzt werden: durch gezielte Flächenausweisung für bestimmte Zielgruppen (z.B. junge Familien mit Wunsch nach „Grünem“ Umfeld) unter Beachtung der Entwicklungsziele und den Erhalt der ländlichen Strukturen im Osten von Bergisch Gladbach.

Eine derartige gestaltende Planung spiegelt sich jedoch im Vorentwurf des FNP in keiner Weise wider.

3.4 Dörfliche Strukturen sind zu erhalten

Der Osten von Bergisch Gladbach ist in dem beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2030 als „Ländlicher Raum“ eingestuft mit folgenden Zielen:

„Hier gilt es den attraktiven Landschaftsraum und die Naturschutzgebiete langfristig zu sichern, aber auch als attraktiven Erholungsraum zu qualifizieren. Die ländlich

geprägten Wohnlagen sind im demografischen Wandel zu unterstützen und wohnortnahe Versorgungsqualitäten oder eine gute Erreichbarkeit sicher zu stellen, damit das Wohnen „auf dem Land“ im Bestand attraktiv bleibt“ (ISEK 2030, zitiert nach Begründung Vorentwurf FNP, S. 34)

Gerade der Osten von Bergisch Gladbach, wo städtische in ländliche Strukturen übergehen und noch der historische Dorfcharakter in Moitzfeld und Herkenrath erhalten ist, steht sinnbildlich für das Markenzeichen von Bergisch Gladbach: Die einzigartige Kombination eines naturnahen, familienfreundlichen Lebens und Wohnens im Grünen nah am Großraum Köln. Die Bürger fordern zurecht, dass diese Strukturen erhalten bleiben.

Dies hat für den Vorentwurf des FNP im Osten von Bergisch Gladbach unmittelbare Konsequenzen:

- Keine großflächigen Neuausweisungen von Siedlungsflächen, sondern allerhöchstens behutsame Entwicklungen, möglichst maßgeschneidert für spezielle Zielgruppen.
- Die Bebauungsdichte hat sich dabei an der vorhandenen Besiedlung anzupassen, die aktuell im Vorentwurf genannten Dichtewerte sind deutlich zu hoch und würden zu einer Verstädterung der dörflichen Strukturen führen!
- Neuausweisungen nur in dem Rahmen, wie die Infrastruktur (sowohl Verkehr, als auch Schulen, Kindergärten, ...) vorhanden ist. Im Zweifelsfall ist zunächst die Infrastruktur auszubauen, bevor es zu Neuausweisungen kommt – und entsprechend die damit verbundenen Kosten für Infrastruktur bei der Ausweisung von Flächen auch zu berücksichtigen (wie es im Übrigen der LEP in Grundsatz 6.1-9 explizit vorschreibt)!

4 Verkehrserschließung setzt enge Grenzen für weitere Entwicklung

Grundsätzlich sind bei allen Planungen im Osten von Bergisch Gladbach die aktuellen Grenzen der **verkehrlichen Erschließung** zu berücksichtigen:

- **Straßenverkehr am Limit:** Die jetzt schon bestehenden Verkehrsprobleme an der L289 sprechen klar gegen eine weitere Entwicklung, die zu zusätzlichem Verkehr auf dieser Route führen würde. Dies betrifft sowohl Gewerbe- als auch Privatverkehr.
- **Lärmbelastung:** Die L289 gehört nach Lärmaktionsplan bereits zu den am stärksten belasteten Verkehrsachsen in Bergisch Gladbach. Eine weitere Zunahme des Verkehrs ist den Anwohnern nicht zuzumuten.

- **Grenzen der Ausbaumöglichkeiten:** Dies schließt auch einen signifikanten Ausbau der L289 aus, der aufgrund des Freiraumschutzes und zum Erhalt der Alleenstraße ohnehin nur noch in geringem Maße möglich wäre.
- **Unrealistische Wunschträume keine Planungsgrundlage:** Unrealistische Wunschträume wie eine Anbindung von Herkenrath/Spitze an die Linie 1, können und dürfen keine Grundlage für die Planung sein. Selbst im Mobilitätskonzept der Stadt Bergisch Gladbach wird deutlich, dass eine Verlängerung der Linie 1 - wenn überhaupt - nur bis Moitzfeld ausreichend potentielle Nutzer haben würde – insofern ist angesichts der knappen Landesmittel eine Weiterführung in den nächsten Jahrzehnten nicht realistisch. Entsprechend können solche Utopien nicht heute als zukünftige verkehrliche Anbindung eine Flächenausweisung begründen.

5 Freiräume müssen proaktiv geplant und langfristig gesichert werden

Dem **Freiraum-, Landschafts- und Naturschutz** ist im Osten absolute Priorität einzuräumen. Gerade im Osten von Bergisch Gladbach finden sich große Landschafts- und Naturräume, die wichtige Freiraumfunktionen für die Bevölkerung, die Natur und auch nicht zuletzt für das Bild von Bergisch Gladbach als Grüne Stadt an der Grenze zum Bergischen Land prägen.

Nachfolgend zeigen wir, dass

- Der Vorentwurf den gesetzlichen Vorgaben zur Flächensparsamkeit und dem Schutz der Freiräume widerspricht (vgl. Abschnitt 5.1);
- Die Planungen den für den Osten von Bergisch Gladbach besonders bedeutenden überregionalen Freiraumkorridor zerstört (vgl. Abschnitt 5.2);
- Generell die Flächenausweisungen dem Natur- und Landschaftsschutz widersprechen (vgl. Abschnitt 5.3).

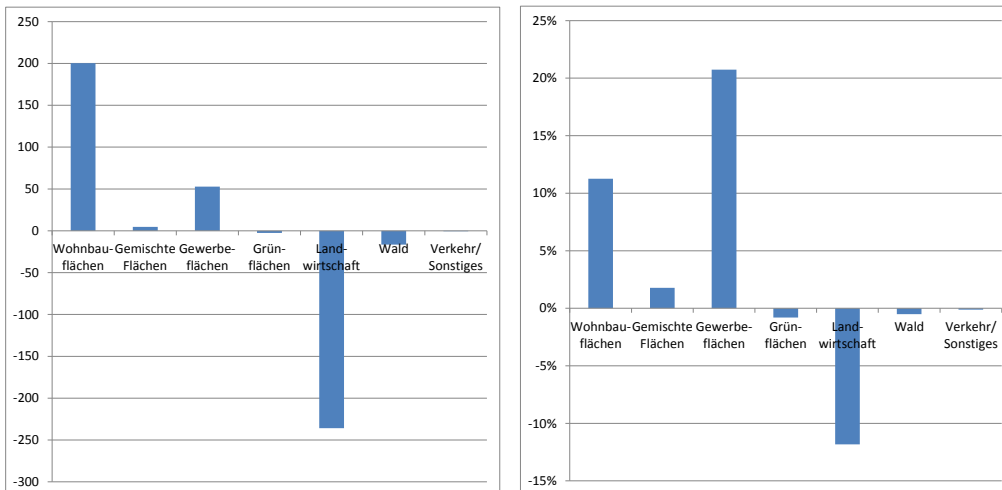
5.1 Vorentwurf widerspricht gesetzlichem Freiraumschutz

Die Begründung zum Vorentwurf des FNP verzichtet leider weitestgehend auf eine statistische Auswertung der geplanten Flächenveränderung, so dass die Grundtendenzen nicht direkt ersichtlich werden. Wir regen an, in folgenden Entwürfen entsprechende Auswertungen (auch Stadtteil-spezifisch) beizufügen.

Abbildung 3 enthält eine entsprechende graphische Übersicht der geplanten Umnutzungen von Fläche. Es zeigt sich, dass der zentrale Inhalt des

Flächennutzungsplanes eine großflächige Umwandlung von Freiflächen in Siedlungs- und Gewerbeflächen beinhaltet: Die Siedlungs- und Gewerbeflächen sollen um bis zu 20% wachsen, in Summe werden über 260ha Freiflächen für die Entwicklung umgenutzt.

Abbildung 3 – Darstellung der Flächenbilanz



Quelle: Eigene Darstellung, Datenbasis gem. Begründung Vorentwurf FNP, S. 189.

Das heißt der aktuelle Vorentwurf setzt einen starken Schwerpunkt auf die Neuausweisung von Entwicklungsflächen und gegen den Erhalt der Freiflächen (die hier insbesondere als „Landwirtschaftsflächen“ aufgeführt werden, bei denen es sich jedoch überwiegend um Landschaftsschutzgebiete handelt, also um Freiräume, die über die reine landwirtschaftlichen Nutzung hinaus wichtige Funktionen für Umwelt- und Landschaftsschutz erfüllen). Dies widerspricht dem erklärten Wunsch der Bürger – und auch den Festlegungen in den bisherigen Entwicklungskonzepten.

Diese Planungen stehen auch im direkten Widerspruch zu zahlreichen gesetzlichen und planerischen Vorgaben:

BauGB schreibt in §1 ein Abwägungsgebot vor: Die Bauleitplanung soll gem. Abs. 5:

*„eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt** zu sichern, **die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern,***

*sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und **Landschaftsbild** baukulturell zu **erhalten** und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung **vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung** erfolgen.“*

Diese Vorgaben werden in §1a im Hinblick auf den Umweltschutz weiter konkretisiert:

*„Mit **Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden**; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die **Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen** sowie **Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.**“*

Zwischen all diesen Belangen muss die Bauleitplanung gem. §1 Absatz 7 „gerecht abwägen“.

Generell verbietet das Gebot der Flächensparsamkeit eine Ausweisung „auf Vorrat“. Es ist mitnichten so, dass Freiraum ein Residuum ist, das halt „übrig bleibt“, nach dem Wohn-/Gewerbe- und Sondergebiete eben umgesetzt wurden oder nicht. Vielmehr ist es ein gleichwertiges Planungsziel und muss entsprechend planerisch festgelegt werden. Hierzu sind entsprechende Räume/Korridore mit ihren Freiraumfunktionen wie Biotopvernetzung, Frischluftentstehung, Landschaftsbild, ... in den Plan aufzunehmen und entsprechend als Entwicklungsziel zu definieren. All dies findet sich im aktuellen Vorentwurf nicht.

Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Vorentwurf diesem Abwägungsgebot gerecht wird: Es wäre in der Begründung des Vorentwurfs darzulegen, warum die Ausweisung von großflächigen Siedlungs- und Gewerbegebieten im Freiraum höher zu priorisieren ist, als bspw. die Ziele des Umweltschutzes. Hierzu wären Kriterien zu benennen, Annahmen zu Rahmenbedingungen („Szenarien“) zu definieren und jeweils verschiedene Alternativen der Flächennutzung zu evaluieren und gegeneinander zu stellen. Auf dieser Basis wäre schlüssig zu begründen, warum bspw. der aktuelle Vorentwurf mit 52ha Neuausweisung von Gewerbeflächen gegenüber alternativen Entwürfen mit großen Freiraumanteilen bevorzugt wurden.

Ein solches Abwägen müsste sich fortsetzen bei der Betrachtung einzelner Flächensteckbriefe, deren Eignung und Bedeutung für verschiedene Nutzungsformen (Siedlungsflächen / Gewerbeflächen / Freiraum) diskutiert und abgewogen werden müsste, um den gesetzlichen Anforderungen – und den Erwartungen der Bürger – zu entsprechen. Eine solche transparente Abwägung erfolgt jedoch nicht. Wir fordern daher, im Rahmen eines „Neu-Starts“ der FNP-Aufstellung gemeinsam mit den Bürgern zunächst entsprechende Ziele, Maße und

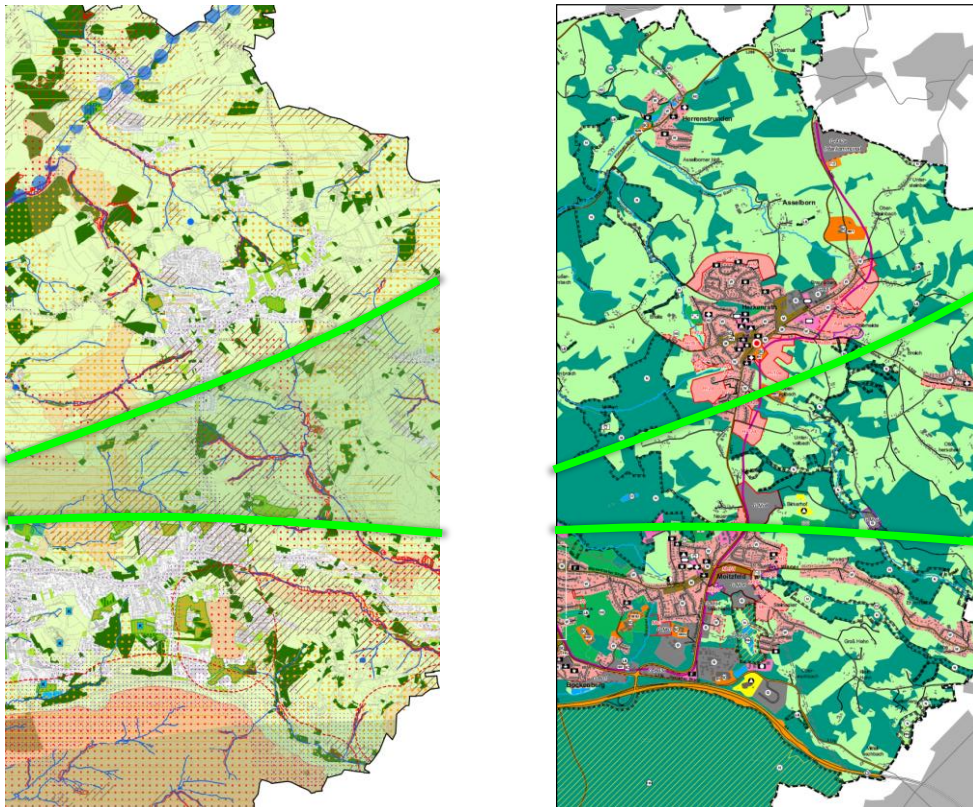
Kriterien zu erarbeiten und festzulegen, nach denen derartige Abwägungen in Bezug auf das Mengengerüst, aber auch im Detail für einzelne Flächen vorgenommen werden können. Dem Freiraumschutz und dem Gebot der Flächensparsamkeit ist dabei – wie gesetzlich vorgesehen – die höchste Priorität einzuräumen.

5.2 Überregionaler Freiraumkorridor muss erhalten bleiben

Die im Vorentwurf enthaltenen Planungen zerstören den für den Osten von Bergisch Gladbach besonders bedeutenden, Landschaftsbild prägenden überregionalen Freiraumkorridor zwischen Moitzfeld und Herkenrath.

Diese im Freiraumkonzept besonders hervorgehobene überregionale Grünachse ist bezeichnender Weise im Vorentwurf des FNP gar nicht enthalten. In nachfolgender Abbildung 4 ergänzen wir diese entsprechend dem Freiraumkonzept.

Abbildung 4 – Übertragung der überregionalen Grünachse auf den Vorentwurf des FNP



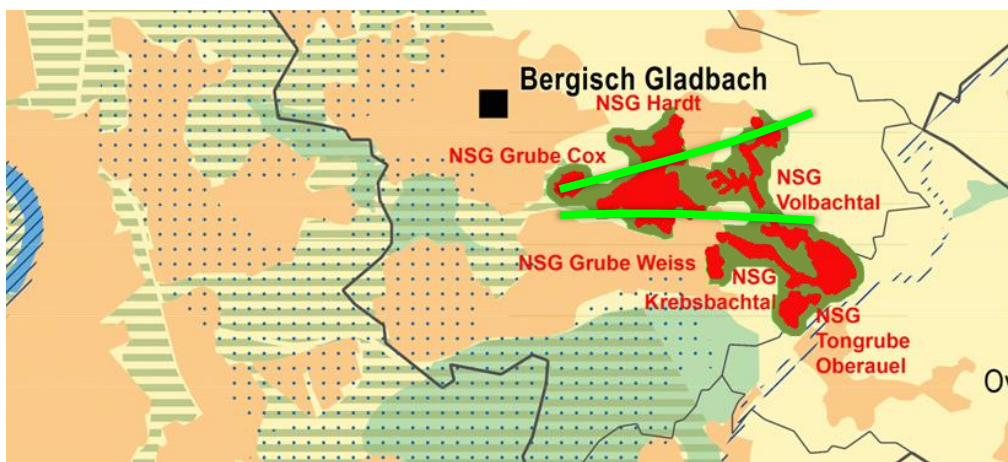
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Freiraumkonzept / Vorentwurf FNP.

Dieser überregionale Korridor besitzt eine herausragende Bedeutung für den Landschafts- und Naturschutz, u.a. ist er

- die unmittelbare Verbindung zweier großflächiger, überregional bedeutender Gebiete zum Schutz der Natur, die jeweils aus mehreren Naturschutz/FFH-Gebieten bestehen (vgl. Abbildung 5);
- eine überregionale Kaltluftschneise;
- wichtige landwirtschaftliche Fläche;
- und nicht zuletzt Landschaftsbildprägend, da er – mit Fernblick über die Kölner Bucht – die Ortsteile Herkenrath und Moitzfeld trennt und damit für den grünen, dörflichen Charakter des Ostens von Bergisch Gladbach entscheidend ist.

Es wird offensichtlich, dass die im Vorentwurf neu ausgewiesenen Flächen zwischen Moitzfeld und Herkenrath entlang der L289 (Hr 12b, Hr 12d, G-Mo8, Mo-11) genau in diesem überregionalen Freiraumkorridor liegen, und eine Umsetzung dieser Flächen den überregionalen Korridor zerstören würden.

Abbildung 5 – Bedeutung des Korridors zur Vernetzung großflächiger Gebiete zum Schutz der Natur



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Landesentwicklungsplan.

Daher lehnen wir eine Umnutzung der Freiräume im überregionalen Grünkorridor ab! Der Erhalt dieser Grünachse ist zudem durch den aktuellen LEP (Stand 04.07.2016) – neben dem generellen Gebot der Flächensparsamkeit - aus mehreren Gründen besonders geschützt:

- Ziel 7.1.5 Grünzüge: Der LEP fordert ausdrücklich den Erhalt überregionaler Grünzüge.

- Ziel 6.1-4: Bandartige Entwicklung von Siedlungsflächen entlang von Verkehrswegen sind ausgeschlossen, um die Freiräume zwischen Ortsteilen zu erhalten. Letztlich würden bei Umsetzung des Vorentwurfs die beiden heute landschaftlich klar getrennten „Dörfer“ Moitzfeld und Herkenrath nur noch durch einen 2-300m dünnen Streifen getrennt. Dies widerspricht offensichtlich dem LEP Ziel der Verhinderung eines Zusammenwachsens von Ortsteilen.
- Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz: Der Freiraumkorridor ist dabei mehrfach durch die in diesem Grundsatz explizit genannten Gründe schützenswert:
 - Lebensraum für wildlebende Tiere
 - Klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen
 - Raum für Land- und Forstwirtschaft
 - Prägender Bestandteil historischer Kulturlandschaften
 - Als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete
- Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz – bei dem Korridor handelt es sich überwiegend um geschützte Böden

Der Freiraum zwischen Moitzfeld und Herkenrath ist damit zwingend in seiner jetzigen Form zu erhalten und zu schützen. Dies schließt die Flächen des Vorentwurfs Hr 12b, Hr 12d, G-Mo8 sowie Mo-11 aus!

5.3 Natur- und Landschaftschutzelange werden nicht ausreichend berücksichtigt

Generell fällt auf, dass sämtliche im Vorentwurf neu ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen im Osten von Bergisch Gladbach in Bereichen liegen, die als besonders schützenswert ausgewiesen sind.

So liegen alle Flächen im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, das erst im Jahre 2008 nach umfangreicher Begutachtung durch den Landschaftsplan Südkreis auf Kreisebene bestätigt worden ist.

Flächenspezifisch kommen dann jeweils ein oder mehrere der folgenden Schutzgründe hinzu:

- Lage auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden, die besonders schützenswert eingestuft wurden (dies ist auch gem. des aktuellen LEP ein Ziel - 7.1-4) (betrifft einen Großteil der Flächen);

- Flächen sind Teil einer Frischluftschneise mit überregionaler und/oder stadtklimatischer Bedeutung (betrifft z.B. G-Mo8);
- Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbundstufe bzw. Teil einer Biotopachse (siehe Biotopvernetzungs Karte des Freiraumkonzeptes) – dies betrifft z.B. die Flächen G-Mo8 oder Mo-11;
- Lage im FFH-Puffer bzw. als innerstädtischer Freiraum / als Lebensräume mit hoher Bedeutung für den Artenschutz besonders schützenswert (betrifft z.B. G-Mo4, G-Mo6);
- Schützenswerte Brut- und Nahrungsräume für wichtige Vogelarten;
- Schutz zur Sicherung von Quellgebieten.

Die Begründung des Vorentwurfs geht dabei so gut wie gar nicht darauf ein, warum diese – ja aus guten Gründen erlassenen – Schutztatbestände nicht länger gegeben sein sollen bzw. bei bestimmten Flächen gegenüber anderen Zielen (z.B. den überzogenen Mengenzielen) geringer priorisiert wurden.

Es fällt auf, dass all diese zwingenden Schutz-Tatbestände, die u.a. naturschutzrechtliche Auflagen umsetzen, entweder vollständig ignoriert werden, oder im Rahmen eines vollkommen arbiträr erscheinenden „Ampel“-Systems in unzulässiger Weise gegeneinander und gegen andere Kriterien (wie die Busanbindung) aufgerechnet werden. Dieser unwissenschaftliche und geradezu grotesk plumpe Bewertungsansatz (á la: 1x grün / 1x rot ist wie 2x gelb) wird in keiner Weise der Violdimensionalität des Themas gerecht und ist als Planungsgrundlage ungeeignet. Zudem wird verkannt, dass es sich bei den verschiedenen Schutz-Tatbeständen um absolute Grenzen handelt. Es ist vollkommen unverständlich, warum Flächen wie das Gebiet G-Mo 8, dass aufgrund der schützenswerten Böden und der wichtigen Lage in einer ausgewiesenen Biotopachse jeweils bereits auszuschließen wäre, dennoch als „geeignet“ eingestuft wurde.

Aufgrund der absolut unzureichenden Dokumentation derartiger Natur- und Landschaftsschutzbelange (dies gilt im Übrigen auch für die anderen Kriterien der sog. Steckbriefe, so wird bspw. die Anbindung mit 2 Buslinien stets besser eingestuft, als eine Anbindung mit einer Buslinie, unabhängig davon, wie häufig die Busse verkehren – offensichtlich sind derartige Kategorisierungen ohne Aussagegehalt) in den sog. Steckbriefen, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit einzelnen Flächen gar nicht sinnvoll möglich, so dass diese Darstellungen für die Planung keine Grundlage sein können.

Wir fordern daher, dass die Steckbriefe der einzelnen Flächen zunächst deutlich überarbeitet, und insbesondere sämtliche Nutzungseinschränkungen aufgrund von Natur- und Landschaftsschutz-Tatbeständen detailliert aufgeführt werden. Eine etwaige Eignung einer Fläche kann erst dann festgestellt werden, wenn begründet werden kann, dass und warum diese Schutz-Tatbestände nicht länger gegeben sein sollen.

6 Fazit – umfassende Überarbeitung notwendig

Die geplante großflächige Ausweitung der Siedlungs- und Gewerbeflächen steht im krassen Widerspruch zu dem gesetzlich (u.a. §1a, Abs. 2 BauGB) und von den übergeordneten Planungsvorgaben (z.B. dem aktuellen Landesentwicklungsplan LEP) priorisierten Gebot des Freiraumschutzes und der Flächensparsamkeit. Zudem ignoriert der Vorentwurf völlig die – bereits im Verlauf der letzten Jahre zahlreich durch die Bürger artikulierten Wünsche an die Entwicklungsziele für den Osten von Bergisch Gladbach hin zu einem grünen, familienfreundlichen Lebensumfeld unter Erhalt der dörflichen Strukturen. Diese sind auch in den diversen im Vorfeld erarbeiteten Konzepten (Freiraumkonzept, ISEK 2030) so festgeschrieben, werden durch den vorliegenden Vorentwurf jedoch konterkariert.

Diese Defizite des Vorentwurfs sind so gravierend, dass es aus unserer Sicht zielführend wäre, den aktuellen Prozess abubrechen und einen Neustart zu wagen. Am Anfang sollte hierzu eine im ausführlichen Dialog mit den Bürgern geführte Zielfestlegung ausgehend vom ISEK 2030 und dem Freiraumkonzept stehen: Wohin soll sich Bergisch Gladbach *qualitativ* entwickeln? Erst im Anschluss wären diese qualitativen Ziele auf Basis detaillierter Abwägungsprozessen unter Berücksichtigung des Primats der Flächensparsamkeit, dem Vorrang der Innenentwicklung und unter Aufrechterhaltung des aktuellen Landschafts- und Naturschutzes *quantitativ* in Flächenkonzepten zu übersetzen.

Falls hierzu der Mut fehlt, ist zumindest im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des aktuellen Vorentwurfs die großflächige Ausweisung von Vorratsflächen nach dem „Gießkannenprinzip“ im Osten von Bergisch Gladbach weitgehend zurückzunehmen:

- Die im Vorentwurf enthaltenen Flächen für Siedlungsflächen im Außenbereich wären auf ein Minimum zu beschränken und in der Siedlungsdichte an die Umgebung anzupassen.
- Für eine Neuausweisung von Gewerbeflächen im Außenbereich gibt es zur Zeit keinerlei Gründe, so dass diese vollständig aufzuheben wären. Dies betrifft im



Osten insbesondere das Gebiet „Voislöhe Ost“ (G-Mo8), aber auch die anderen großflächigen Gebiete wie Moitzfeld/Steinacker (G-Mo6) und Spitze (G-As2a).

- Neu sollte hingegen eine detaillierte Freiraumplanung aufgenommen werden, die den Erhalt der zentralen Grünkorridore, Frischluftschneisen, Gebiete zur Biotopvernetzung und die Landschaft als grüner Lebensraum für die Bewohner und Gäste als Schutzziele langfristig sichert.